Rechtliche Betreuung & Selbstbestimmung

Elternzentrum Berlin e.V.

23.09.2026

Lebenshilfe BERLIN

Betreuungsrecht – Historie und Hintergrund

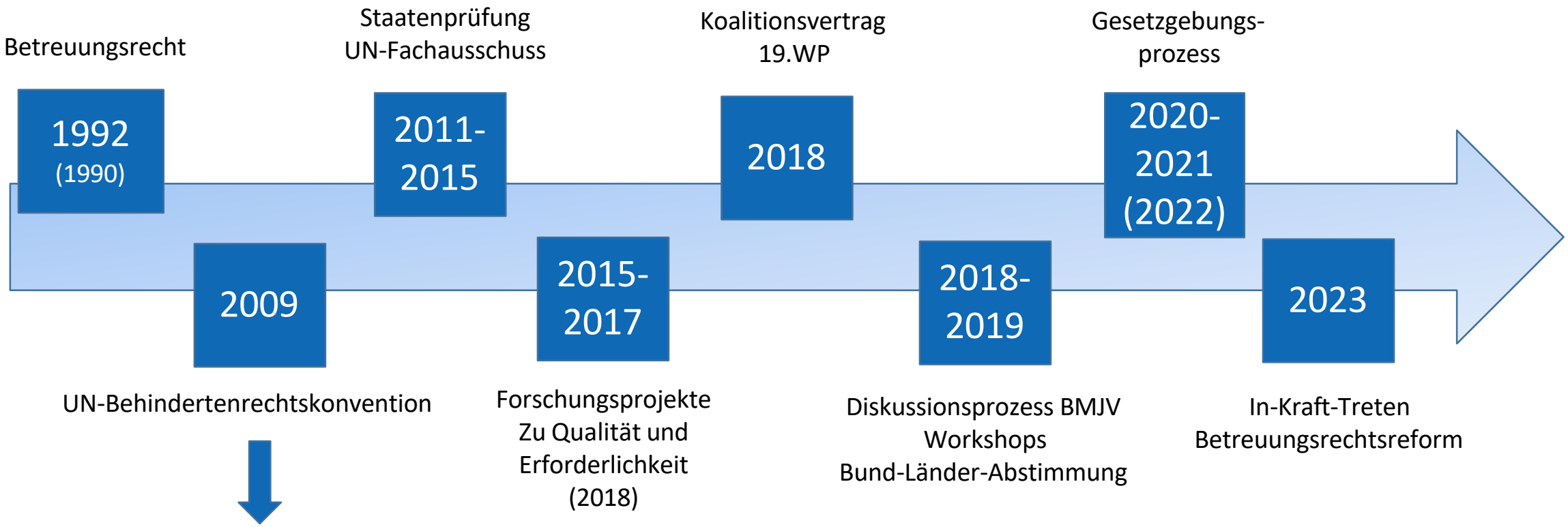

Art. 12: gleiche Anerkennung vor dem Recht
Art. 19 Unabhängige Lebensführung
Einbeziehung in die Gemeinschaft

Was ist rechtliche Betreuung?

= Unterstützung und Vertretung in **rechtlichen Angelegenheiten**

→ Herstellung gleichwertiger rechtlicher Handlungsfähigkeit (Art. 12 UN-BRK)

Rechtliche Betreuung

- Unterstützung
- Organisation
- Stellvertretung, wenn erforderlich

↓

! Eingriff in Grund- und Menschenrechte
! Selbstbestimmung muss gewahrt sein

Assistenz (sozial, gesundheitlich, pflegerisch)

- Tatsächliche Unterstützung und Befähigung
- Tatsächliche Hilfe
- Begleitung

Keine Auswirkung der rechtlichen Betreuung auf:

- Geschäftsfähigkeit
- Einwilligungsfähigkeit
- (Höchst)persönliche Rechte:
  - Testament
  - Heirat/Ehe
  - Elterliche Sorge (der betreuten Person)
  - Recht am eigenen Bild (?)
  - …

Rechtliche Betreuung ./. Elterliche Sorge

Rechtliche Betreuung

Ab Volljährigkeit möglich

- Wünsche und Wille sind handlungsleitend
- Eingriffe nur ausnahmsweise zum Schutz möglich
- Betreuerinnen und Betreuer sind an Wunsch und Wille gebunden – **keine eigene Entscheidungsmacht**

Rechtliche Betreuung ist keine Fortführung der elterlichen Sorge!

Elterliche Sorge

Endet mit Volljährigkeit

- Orientiert am Wohl des Kindes
- Wohl ist objektiv von Eltern zu bestimmen
- im Rahmen des Sorgerechts haben Eltern **Vertretungs- und Entscheidungsmacht**

Rechtliche Betreuung und Angehörige

Spannungsfeld:

Soziales Umfeld

Bsp: Familie, Freunde und Bekannte, Lebenspartner:innen

Verhältnis ist häufig geprägt von:
- (Für-)Sorge um die Person
- Zugehörigkeit zum sozialen Umfeld
- Besonderem Näheverhältnis
- Wunsch nach bestmöglicher Versorgung

Betreute Mensch

Hilfesystem

Bsp: Eingliederungshilfe, Pflege, Rechtliche Betreuung, weitere sozialen Hilfen

Verhältnis ist klar gerichtet auf:
- Befähigung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Klarem Auftragsverhältnis
- Rehabilitation und Förderung der Selbstständigkeit

Anspruch auf eine Rechtliche Betreuung, § 1814 BGB

Grundsatz: Erforderlichkeit

Volljährige

↓

die aufgrund

↓

einer Erkrankung oder Behinderung

↓

ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbstständig erledigen können

Ausschluss durch:

- Vorsorgevollmacht
- Andere Hilfen
- Neu: Ehegatten(not)-vertretungsrecht

Wunsch des Betroffenen ist zu beachten!

(freier Wille !)

Rechte und Selbstbestimmung betreuter Menschen

Erforderlichkeit (= allg. Voraussetzungen und Regelungsbedarf)

Aufgabenkreis

- Aufgabenbereich
- Aufgabenbereich
- ...

ausdrücklich zu benennende Aufgabenbereiche (sofern erforderlich):
Unterbringung, Freiheitsentziehende Maßnahmen, Aufenthaltsbestimmung im Ausland, Bestimmung des Umgangs des Betreuten, Entscheidung über Telekommunikation, Postangelegenheiten

Abschaffung „Aufgabenkreis“: Alle Angelegenheiten

Selbstbestimmung als Leitidee des Betreuerhandelns, § 1821 BGB

Betreuer:innen handeln nur im Rahmen der Aufgabenkreise

Handeln nur, wenn erforderlich	
Unterstützung vor Vertretung	→ Vertretung nachrangig
Wunsch oder mutmaßlichen Willen beachten	→ Abweichung, z.B. bei erheblicher Gefährdung
Kontakt und persönlicher Eindruck	→ Häufigkeit = Erforderlichkeit
Besprechungspflicht	→ alle Dinge müssen besprochen werden
Rehabilitationsgedanke	→ Befähigung fördern

Beachte: § 1823 BGB

Betreuer:innenhandeln ist nach außen wirksam!

§ 1821 Abs. 2,3 BGB: Wunschbefolgung/mutmaßlicher Wille

Wunsch

Mutmaßlicher Wille

Gesetzliche Vermutung

Grenze:

- **Erhebliche** Gefährdung für Person oder Vermögen *(**aufgrund** Behinderung oder Krankheit **mangelnde Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**)*
- Unzumutbarkeit für Betreuer:in
- Tatsächliche Unmöglichkeit
- Erkennbare Abweichung von früheren Wünschen

Unterstützung vor Vertretung

Instrument der unterstützten Entscheidungsfindung

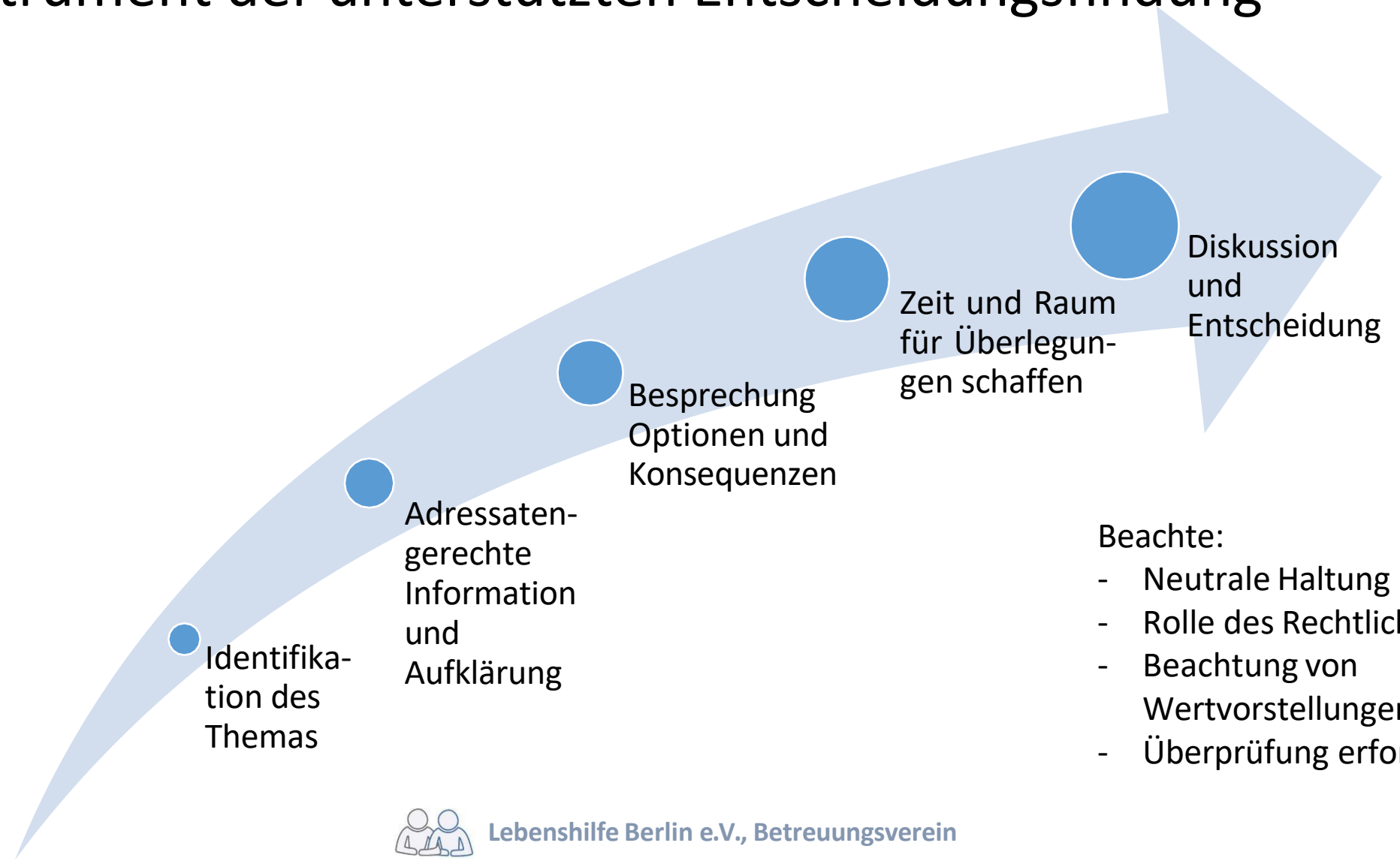

Beachte:

- Neutrale Haltung
- Rolle des Rechtlichen Betreuers
- Beachtung von Wertvorstellungen
- Überprüfung erforderlich

Sonderfall Einwilligungsvorbehalt

- Erhebliche Gefahr für betreuten Menschen oder sein Vermögen
- nur für bestimmten Aufgabenkreis – idR Vermögensangelegenheiten
- nicht für Einwilligungen in Heilbehandlungen (Gesundheitssorge)
- keine rechtswirksamen Willenserklärungen

Betreute können keine rechtswirksamen Erklärungen mehr abgeben

- Zustimmung Betreuer:in erforderlich
- **Nicht zur Maßregelung, nur zum Schutz**
- Verträge können rückabgewickelt werden (keine Ersatzpflicht des Betreuten!)

Beispiel: Rechtsgeschäftliche Angelegenheiten

Geschäftsfähigkeit

§§ 104 ff. BGB

Geschäftsunfähigkeit

Betreute Menschen können Verträge schließen

auch Stellvertretung möglich (§ 1823 BGB)
! § 1821 BGB

Stellvertretung erforderlich
! § 1821 BGB

- ähnlich bei Einwilligungs-vorbehalt

Beispiel: Gesundheitssorge – ärztl. Aufklärung, § 630d,e BGB

Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsunfähigkeit

Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

<u>nur</u> Betroffene selbst willigen ein und unterschreiben

Aufklärung erfolgt ggü. Patienten

! § 630e BGB

Einwilligung stellvertretend

- § 1821 BGB ! (§ 1827 BGB)
- z.T. Genehmigungspflichten

Aufklärung erfolgt ggü. Patienten und zusätzlich ggü. Vertreter:in

Ausnahme: Notfallbehandlung oder Patientenverfügung

Überblick – Vertretung durch Rechtliche Betreuung

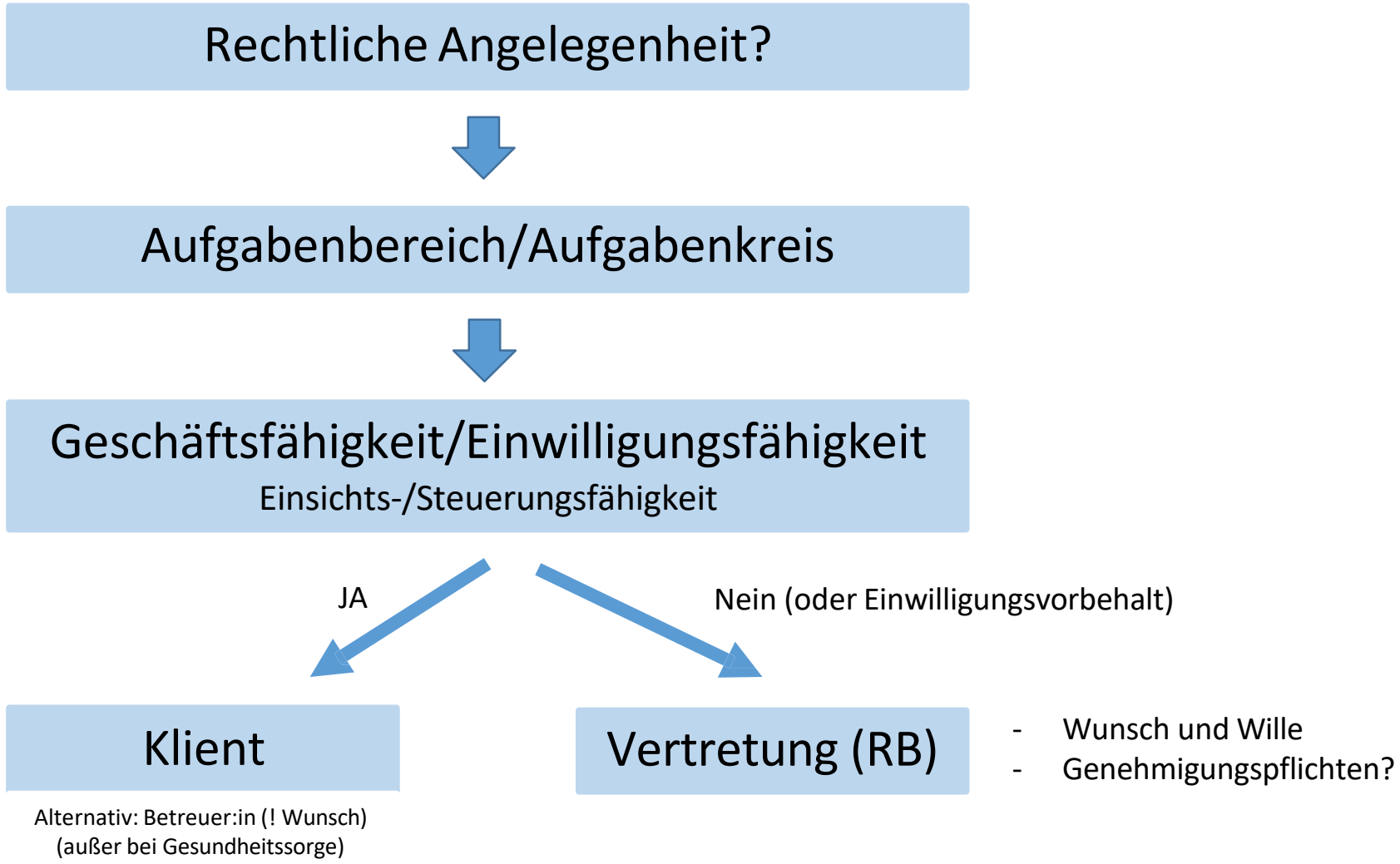

Hinweis: Datenschutz und Rechtliche Betreuer:innen

Daten an und von Betreuer:innen

§ 20 BtOG:

im Rahmen Ihrer Aufgabenkreise können Betreuer:innen alle Daten erhalten, verarbeiten und weitergeben

Kein zusätzliches Einverständnis von betreuter Person notwendig!

Daten über Betreuung an Dritte

§ 31 BtOG:

bei Gefährdung der betreuten Person

dürfen Geheimnisträger (z.B. Sozialarbeitende, Psycholog:innen, Ärzte, Suchtberatende)

Daten können an Betreuungsbehörde oder Betreuungsgericht weitergegeben werden

Vielen Dank

Lebenshilfe
BERLIN